

Satzung des Fördervereins der Schillerschule Griesheim

§1 Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Förderverein der Schillerschule Griesheim.“ Der Sitz des Vereins ist 64347 Griesheim. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Verein fördert und unterstützt die Bildungs- und Erziehungsarbeit der Schillerschule. Er unterstützt die Schule außerdem bei allen weiteren Aufgaben, die ihr gestellt werden, materiell, personell und ideell.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Das Vermögen ist für gemeinnützige Zwecke der Schulförderung der Schillerschule bestimmt.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Interessen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

§4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede juristische oder natürliche Person werden, die sich der Schillerschule verbunden fühlt und deren Aufgaben fördern möchte. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Durch die Abgabe der unterschriebenen Beitrittserklärung erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an. Die Mitgliedschaft gilt auf unbestimmte Zeit. Sie kann durch Austritt, Ausschluss oder Tod enden. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden und zwar mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder, wenn das Mitglied gegen die Satzung grob verstößt, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Der Beschluss auf Ausschluss ist dem Mitglied unter Angabe der Gründe zuzustellen. Gegen den Beschluss ist innerhalb von 4 Wochen Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder endgültig entscheidet. Eine Rückzahlung der eingezahlten Beiträge erfolgt nicht.

§5 Beiträge und Spenden

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Beitragshöhe wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Daneben können Mitglieder und Nichtmitglieder Beiträge in beliebiger Höhe auf das Konto des Vereins spenden. Die Spenden werden dem Vereinsvermögen hinzugefügt. Eine Spendenquittung wird auf Wunsch ausgestellt.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und die Kassenprüfer/innen.

1. Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich und mindestens 14 Tage vorher mit der Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies erfolgt einmal jährlich. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder es verlangen oder der Vorstand es beschließt. Die Mitgliederversammlung

beschließt mit einfacher Mehrheit. Sie ist beschlussfähig, wenn mindestens 7 Mitglieder anwesend sind. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder. Die Mitgliederversammlung beschließt über:

- den Jahresbericht des/der Vorsitzenden
- den Kassenbericht
- die Entlastung des Vorstandes
- die Genehmigung des vom Vorstand für das nächste Jahr aufgestellten Haushaltsplans
- die Neuwahl des Vorstands alle zwei Jahre
- die Wahl der Kassenprüfer/innen jedes Jahr
- die Festsetzung des Mindestbeitrags
- die Änderung der Satzung

Die Mitgliederversammlung soll von dem/der 1. oder 2. Vorsitzenden geleitet werden. Über Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter oder Versammlungsleiterin und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift enthält ferner Ort und Tag der Versammlung, Anzahl der erschienenen Mitglieder und die Feststellung über die satzungsmäßige Einberufung der Versammlung

2. Vorstand

Der Vorstand besteht aus 7 Mitgliedern:

Vorsitzende/r

Stellvertretende/r Vorsitzende/r

Schriftführer/in

Kassenwart

Beisitzer/in

Mitglied der Schulleitung (von der Schulleitung bestimmt)

Mitglied des Elternbeirats (vom Schulelternbeirat delegiert)

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Für die Dauer der Amtszeit des Vorstandes gilt die Benennung des jeweiligen Mitglieds der Schulleitung und des Mitglieds des Schulelternbeirats. Der oder die Vorsitzende vertritt zugleich den Kassenwart. Vorstand gemäß §26 BGB sind Vorsitzende/r und stellvertretende/r Vorsitzende/r. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Mitglieder des Vorstands sind der Mitgliederversammlung verantwortlich. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 4 Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Die Kassengeschäfte werden vom Kassenwart geführt. Einmal jährlich in der Mitgliederversammlung ist ein Kassenbericht zu geben, auf Aufforderung des Vorstandes auch eher. Zeichnungsberechtigt bei Überweisungen, Abhebungen und Einzahlungen sind nur der Kassenwart oder der/die Vorsitzende.

3. Kassenprüfer/innen

Zwei Rechnungsprüfer/innen werden jeweils für ein Jahr von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wiederwahl in Folge ist nur einmal möglich.

§7 Auflösung des Fördervereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Schulträger der Schillerschule, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Schillerschule zu verwenden hat.

§8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Verabschiedung durch die Unterzeichneten in Kraft.

Erstellt am 04.07.1996

Ergänzt am 25.04.2001